



Verpflichtender Sachkundenachweis ab Juli 2026

Wer einen Hund halten möchte, hat ab 1.7.2026 verpflichtend einen Sachkundenachweis zu erbringen. Die Theorie ist vor der Anschaffung abzulegen. Die Praxis innerhalb eines Jahres.

Novelle des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 124/2024, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 144/2026)

Der Sachkundenachweis umfasst

- **Theoriekurs bevor ein Hund gehalten wird**
Im Ausmaß von mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.
Dieser ist im Zuge der Anmeldung des Hundes beim Gemeindeamt vorzulegen.
- **Praxiskurs binnen eines Jahres**
Im Ausmaß einer zweistündigen Praxiseinheit. Der Hund muss mindestens sechs Monate alt sein, wenn die Praxiseinheit absolviert wird.
Dieser ist binnen eines Jahres nach Aufnahme der Haltung dem Gemeindeamt zukommen zu lassen.

Wo kann ein Theorie-/Praxiskurs belegt werden:

Für die Durchführung der Kurse sind Personen geeignet, die eine fachliche Eignung sowie eine langjährige praktische Erfahrung aufweisen.



Diese werden vom Land Vorarlberg auf einer Liste geführt und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Volkshochschule Götzis bietet ebenfalls Theoriekurse an.

Personen, die vom Sachkundenachweis befreit sind

Von der Verpflichtung zur Absolvierung des Sachkundenachweises befreit sind insbesondere Personen, die bei Aufnahme eines Hundes bereits einen Hund halten oder innerhalb der letzten zwei Jahre einen Hund gehalten haben (für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren). **Voraussetzung ist in diesem Fall, dass die Haltung eines Hundes durch eine Registrierung in der Heimtierdatenbank namentlich nachgewiesen werden kann.**

Weiters Personen, die über bestimmte fachrelevante Ausbildungen verfügen. Welcher Personenkreis konkret umfasst ist, ergibt sich aus § 2a Abs. 5 der 2. Tierhaltungsverordnung.

Links für weitere Informationen



Land Vorarlberg



Heimtierdatenbank
<https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/>

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Gemeindeamt.

Ihr Bürgerservice
der Gemeinde Fußach